

**VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM  
GEBIET DES PATENTWESENS**

**PCT**

**INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT**  
(Artikel 36 und Regel 70 PCT)



Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts RL 616 WO	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Mitteilung über die Übersendung des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts (Formblatt PCT/PEA/416)
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2004/013368	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 25.11.2004
	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 11.08.2004
Internationale Patentklassifikation (IPK) oder nationale Klassifikation und IPK INV. F16L37/14	
Anmelder A. RAYMOND & CIE et al.	

1. Dieser internationale vorläufige Prüfungsbericht wurde von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde erstellt und wird dem Anmelder gemäß Artikel 36 übermittelt.

2. Dieser BERICHT umfaßt insgesamt 5 Blätter einschließlich dieses Deckblatts.

Außerdem liegen dem Bericht ANLAGEN bei; dabei handelt es sich um Blätter mit Beschreibungen, Ansprüchen und/oder Zeichnungen, die geändert wurden und diesem Bericht zugrunde liegen, und/oder Blätter mit vor dieser Behörde vorgenommenen Berichtigungen (siehe Regel 70.16 und Abschnitt 607 der Verwaltungsrichtlinien zum PCT).

Diese Anlagen umfassen insgesamt 2 Blätter.

3. Dieser Bericht enthält Angaben zu folgenden Punkten:

I  Grundlage des Bescheids

II  Priorität

III  Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit

IV  Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung

V  Begründete Feststellung nach Regel 66.2 a)ii) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

VI  Bestimmte angeführte Unterlagen

VII  Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

VIII  Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Datum der Einreichung des Antrags  31.05.2006	Datum der Fertigstellung dieses Berichts  31.07.2006
Name und Postanschrift der mit der internationalen Prüfung beauftragten Behörde   Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d Fax: +49 89 2399 - 4465	Bevollmächtigter Bediensteter  Durrenberger, X  Tel. +49 89 2399-2755  

**I. Grundlage des Berichts**

1. Hinsichtlich der **Bestandteile** der internationalen Anmeldung (*Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Berichts als "ursprünglich eingereicht" und sind ihm nicht beigelegt, weil sie keine Änderungen enthalten (Regeln 70.16 und 70.17)*):

**Beschreibung, Seiten**

1-6 in der ursprünglich eingereichten Fassung

**Ansprüche, Nr.**

1, 2 eingegangen am 31.05.2006 mit Schreiben vom 30.05.2006

**Zeichnungen, Blätter**

1/4-4/4 in der ursprünglich eingereichten Fassung

2. Hinsichtlich der **Sprache**: Alle vorstehend genannten Bestandteile standen der Behörde in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, zur Verfügung oder wurden in dieser eingereicht, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.

Die Bestandteile standen der Behörde in der Sprache: zur Verfügung bzw. wurden in dieser Sprache eingereicht; dabei handelt es sich um:

- die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (nach Regel 23.1(b)).
- die Veröffentlichungssprache der internationalen Anmeldung (nach Regel 48.3(b)).
- die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht worden ist (nach Regel 55.2 und/oder 55.3).

3. Hinsichtlich der in der internationalen Anmeldung offenbarten **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz** ist die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage des Sequenzprotokolls durchgeführt worden, das:

- in der internationalen Anmeldung in schriftlicher Form enthalten ist.
- zusammen mit der internationalen Anmeldung in computerlesbarer Form eingereicht worden ist.
- bei der Behörde nachträglich in schriftlicher Form eingereicht worden ist.
- bei der Behörde nachträglich in computerlesbarer Form eingereicht worden ist.
- Die Erklärung, daß das nachträglich eingereichte schriftliche Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgeht, wurde vorgelegt.
- Die Erklärung, daß die in computerlesbarer Form erfassten Informationen dem schriftlichen Sequenzprotokoll entsprechen, wurde vorgelegt.

4. Aufgrund der Änderungen sind folgende Unterlagen fortgefallen:

- Beschreibung, Seiten:
- Ansprüche, Nr.:
- Zeichnungen, Blatt:

5.  Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der Änderungen erstellt worden, da diese aus den angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen (Regel 70.2(c)).

*(Auf Ersatzblätter, die solche Änderungen enthalten, ist unter Punkt 1 hinzuweisen; sie sind diesem Bericht beizufügen.)*

6. Etwaige zusätzliche Bemerkungen:

**V. Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1. Feststellung
- |                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| Neuheit (N)                    | Ja: Ansprüche 1,2  |
|                                | Nein: Ansprüche    |
| Erfinderische Tätigkeit (IS)   | Ja: Ansprüche 1,2  |
|                                | Nein: Ansprüche    |
| Gewerbliche Anwendbarkeit (IA) | Ja: Ansprüche: 1,2 |
|                                | Nein: Ansprüche:   |

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

Es wird auf das folgende Dokument verwiesen:

D1: WO 98/28567 A (ITT MANUFACTURING ENTERPRISES, INC) 2. Juli 1998 (1998-07-02)

Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):

Eine Kupplung (12) mit einem mit einem Rückhaltering ausgebildeten Einsteckteil, mit einem Aufnahmeteil geeignet zum Aufnehmen des Einsteckteiles und mit einem Sicherungsteil (10), das zwei Arme (64, 66) und einen Ruckhalteabschnitt (90) aufweist, wobei das Sicherungsteil in einen Aufnahmeraum des Aufnahmeteiles einfügbar ist (siehe Figur 1) und rechtwinklig zu einer Einsteckrichtung des Einsteckteils zwischen einer ausgefahrenen Stellung (Figur 5) und einer eingeschobenen Stellung (Figur 7) bewegbar ist, wobei das Aufnahmeteil und das Sicherungsteil (10) eine Sperranordnung (82, 84, 86, 120) aufweisen, wobei an dem Aufnahmeteil und an dem Sicherungsteil (10) ausgebildete Elemente (82, 84, 86, 120) der Sperranordnung bei nicht ordnungsgemäß in das Aufnahmeteil eingefugtem Einsteckteil (14) derart in Eingriff miteinander sind, dass das Sicherungsteil (10) ausgehend von der ausgefahrenen Stellung (Figur 5) am Überführen in die eingeschobene Stellung behindert ist (Seite 10, Zeile 12 bis 20).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich daher von der bekannten Kupplung dadurch, daß

ein an dem Aufnahmeteil ausgebildetes Element der Sperranordnung in den Aufnahmeraum im hinteren Bereich begrenzender sowie sich quer zu der Einsteckrichtung erstreckender Brückenabschnitt ist und dass weitere Elemente der Sperranordnung durch freie Enden der Arme des Sicherungsteiles gebildet sind, wobei der Brückenabschnitt eine

Breite aufweist, die größer als der Abstand zwischen den Armen in der ausgefahrenen Stellung des Sicherungsteiles ist, und dass bei Anordnen des Rückhalteringes im Bereich der Arme die Arme so weit voneinander beabstandet sind, dass der Eingriff zwischen der Bodenbrücke sowie den freien Enden der Arme gelöst und das Sicherungsteil unter Hintergreifen des Rückhalteringes durch den Rückhalteabschnitt in die eingeschobene Stellung bewegbar ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit neu (Artikel 33(2) PCT).

Da keines der Dokumente des Stands der Technik auf eine solche Konstruktion hinweist um eine alternative Gestaltung der Sperranordnung des Sicherungsteils und des Aufnahmeteils zu schaffen, beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT).

Anspruch 2 ist vom Anspruch 1 abhängig und erfüllt damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

PCT/EP2004/013368  
A. RAYMOND ...

RL 616 WO  
30. Mai 2006

7

## PATENTANSPRÜCHE

- 5 1. Kupplung mit einem mit einem Rückhaltering (2) ausgebildeten Einsteckteil (3), mit einem Aufnahmeteil (1) zum Aufnehmen des Einsteckteiles (3) und mit einem Sicherungsteil (10), das zwei Arme (11, 12) und einen Rückhalteabschnitt (14) aufweist, wobei das Sicherungsteil (10) in einen Aufnahme-  
10 raum (7) des Aufnahmeteiles (1) einfügbar und rechtwinklig zu einer Einsteckrichtung des Einsteckteiles (3) zwischen einer ausgefahrenen Stellung und einer eingeschobenen Stellung bewegbar ist, wobei das Aufnahmeteil (1) und das Sicherungsteil (10) eine Sperranordnung (15, 16, 17) aufweisen und  
15 an dem Aufnahmeteil (1) sowie an dem Sicherungsteil (10) ausgebildete Elemente (15, 16, 17) der Sperranordnung bei nicht ordnungsgemäß in das Aufnahmeteil (1) eingefügtem Einsteckteil (3) derart in Eingriff miteinander sind, dass das Sicherungsteil (10) ausgehend von der ausgefahrenen Stellung am Überführen in die eingeschobene Stellung behindert  
20 ist, **dadurch gekennzeichnet**, dass ein an dem Aufnahmeteil (1) ausgebildetes Element der Sperranordnung ein den Aufnahme-  
raum (7) im hinteren Bereich begrenzender sowie sich quer zu der Einsteckrichtung erstreckender Brückenabschnitt (15) ist und dass weitere Elemente der Sperranordnung durch  
25 freie Enden (16, 17) der Arme (11, 12) des Sicherungsteiles (10) gebildet sind, wobei der Brückenabschnitt (15) eine Breite aufweist, die größer als der Abstand zwischen den Armen (11, 12) in der ausgefahrenen Stellung des Sicherungsteiles (10) ist, und dass bei Anordnen des Rückhalteringes (2) im Bereich der Arme (11, 12) die Arme (11, 12) so weit voneinander beabstandet sind, dass der Eingriff zwischen der Bodenbrücke (15) sowie den freien Enden (16, 17) der Arme (11, 12) gelöst und das Sicherungsteil (10) unter Hintergreifen des  
30

**PCT/EP2004/013368**  
**A. RAYMOND ...**

**RL 616 WO**  
**30. Mai 2006**

8

Rückhalteringes (2) durch den Rückhalteabschnitt (14) in die eingeschobene Stellung bewegbar ist.

- 5
2. Kupplung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Arme (11, 12) eine Blockieranordnung (19, 20) aufweisen, die bei Einwirken auf das Sicherungsteil (10) zum Überführen von der ausgefahrenen Stellung in die eingeschobene Stellung mit der Sperranordnung (15, 16, 17) derart zusammenwirkt, dass die Bewegung des Sicherungsteiles (10) ab einem vorbestimmten Einfahrweg blockiert ist.
- 10
-